

Vermögenserfassung bei der VRV 2015: Feuerwehreinrichtungen

Im Zuge der VRV 2015, die im Haushaltsjahr 2020 erstmalig anzuwenden ist, ist eine umfassende Vermögenserfassung und Vermögensbewertung vorzunehmen. Das kann auch Einrichtungen unserer Feuerwehren betreffen. Dabei sind einige wichtige Punkte zu beachten.

Mit dem Haushaltsjahr 2020 ist die VRV 2015 erstmalig anzuwenden. In diesem Zusammenhang sind gemäß § 19 Abs. 1 und 2 VRV 2015 jene Vermögenswerte in die Vermögensrechnung aufzunehmen und einer Bewertung zuzuführen, für welche die wirtschaftliche Eigentümerschaft bei der Gemeinde festgestellt werden kann, unabhängig vom zivilrechtlichen Eigentum.

VRV betrifft auch unsere Feuerwehreinrichtungen

Die VRV 2015 definiert dabei wirtschaftliches Eigentum nach der Bundesabgabenordnung (BAO), wonach die Gemeinde über ein Vermögensgut wirtschaftlich wie ein Eigentümer herrscht (besitzen, gebrauchen, verfügen) und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Maßgeblich für die Aufnahme von Feuerwehreinrichtungen in die Vermögensrechnung der STEIRISCHEN GEMEINDEN ist § 35 Abs. 3 des Steiermärkischen Feuerwehrgesetzes.

Demnach sind aus Gemeindemitteln beschaffte und der Freiwilligen Feuerwehr zur Benützung übergebene Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und

sonstigen Gegenstände als im Eigentum der Gemeinde stehend zu erfassen.

Sämtliche Gegenstände, die im eigenen Wirkungsbereich der Feuerwehr (mit Mitteln aus der Wehrkasse) beschafft wurden, verbleiben im Eigentum der Feuerwehr.

Zusatzvereinbarung erleichtert die Erfassung

Es kann jedoch von dieser Regelung abgewichen werden, dazu bedarf es aber einer Zusatzvereinbarung zwischen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde. Ein entsprechendes Muster ist bei Gemeindebund und Städtebund erhältlich. *Eine Doppelerfassung von Vermögensgegenständen ist nicht zulässig.*

Vorsicht bei Zuschüssen und Bedarfszuweisungen

Wurden bzw. werden für die Anschaffungskosten von in der Gemeinde aktivierten Feuerwehreinrichtungen Zuschüsse des Landesfeuerwehrverbandes, der Wehrkasse (eigener Wirkungsbereich der Freiwilligen Feuerwehr) gewährt, so sind diese Zuschüsse als Kapitaltransfers über die Nutzungsdauer der gegenständlichen Feuerwehreinrichtungen ertragswirksam aufzulösen.



Dies gilt sinngemäß auch für Bedarfszuweisungen, die für solche Einrichtungen gewährt werden, mit der Maßgabe, dass diese Bedarfszuweisungen als zweckgebundene Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve in der Vermögensrechnung einer Gemeinde zu erfassen sind.

Liegt kein historisches Datenumaterial vor, so können das Landesfeuerwehrinspektorat (0316/877-3512; Frau Winter) oder die Abteilung Technik im Landesfeuerwehrverband Steiermark (03182/7000-353; Herr Suppan) kontaktiert werden.

Auch Eigenleistung kann berücksichtigt werden

Zusätzlich zu den Anschaffungskosten können die durch Eigenleistungen der Feuerwehrmitglieder geschaffenen Herstellungskosten aktiviert und damit berücksichtigt werden, da durch diese Eigenleistungen eine wesentliche Vermehrung der Substanz eingetreten ist.

Stützpunktfahrzeuge

In Zusammenhang mit Feuerwehrfahrzeugen muss

zudem geklärt werden, ob es sich um „Stützpunktfahrzeuge“ handelt. Diese stehen im Eigentum des Landesfeuerwehrverbandes und sind weder in die Vermögensrechnung der Gemeinde noch in das Anlagenverzeichnis der Freiwilligen Feuerwehr aufzunehmen.

Gemeinderat entscheidet über die Nutzungsdauer

Kommt es zu einer Aktivierung der Vermögensgegenstände in der Vermögensrechnung der Gemeinde, so kann gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015 mit Gemeinderatsbeschluss eine abweichende Nutzungsdauer als in Anlage 7 der VRV 2015 herangezogen werden. Hierzu wird empfohlen, die Förderrichtlinie des Landesfeuerwehrverbandes anzuwenden und auch als Begründung für die Abweichungen von der Nutzungsdauer der Anlage 7 heranzuziehen.

Für Rückfragen steht beim Gemeindebund Steiermark Herr Christian Lang, BSc MSc unter 0316/82 20 79 sowie post@gemeindebund.steiermark.at zur Verfügung.